

SATZUNG

des Vereins

“AUXwerk”

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen “AUXwerk” mit Sitz in Augsburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Erfolg der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V".

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- den Betrieb einer eigenen oder angemieteten Kulturstätte zur Durchführung von Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle oder bildungspolitische Projekte,
- Organisation und Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Lesungen etc.),
- Förderung und Ermöglichung niedrigschwelliger kultureller Teilhabe durch offene Veranstaltungsformate,
- Kooperation mit lokalen und internationalen Kulturschaffenden sowie gemeinnützigen Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er handelt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Innerhalb des Kulturvereins können verschiedene Abteilungen gegründet werden. Diese verwalten ihre Kassen innerhalb von Budgetgrenzen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, selbständig.

Der Kassenwart (Kassier) des Hauptvereins ist einer der Kassenprüfer der Abteilungskasse. Für die Abteilungen gilt die Satzung des Kulturvereins "AUXwerk".

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Eintritt:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Bei der Gründungsversammlung reicht eine schriftliche Absichtserklärung für den Vereinsbeitritt.

Nach der ersten Vorstandswahl entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern.

Eine Stellungnahme des Mitglieds über eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme ist zu ermöglichen.

(2) Austritt:

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt aus dem Verein ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum jeweils Monatsersten möglich und dem Verein schriftlich anzuzeigen. Eventuell geleistete Vorauszahlungen werden in dem Fall erstattet.

(3) Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Eine Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu ermöglichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekannt gemacht werden.

(4) Streichung der Mitgliedschaft:

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die mögliche Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seit 6 Monaten im Zahlungsrückstand ist. Regelungen zur Mahnung finden sich in der Vereinsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

Es wird dem Mitglied das Recht zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

(5) Ergänzung zu § 4 Nr. 1-4:

Bei Ablehnung, Ausschluss oder Streichung eines Aufnahmeantrages/Mitglied/der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller/Mitglied die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig am Vereinsleben, insbesondere durch die Teilnahme an mindestens drei Organisationstreffen („AUXrunde“) pro Kalenderjahr. Sie verfügen über das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar für Vorstandsämter.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Aktive Mitgliedschaft kann nur natürlichen Personen vorbehalten sein; juristische Personen können ausschließlich passive Mitglieder werden.

Die Aktivität der Mitglieder wird jährlich zum Jahreswechsel, spätestens bis zum 31. Januar, vom Vorstand für die zurückliegenden zwölf Monate überprüft. Im Eintrittsjahr wird die erforderliche Teilnahme an den Organisationstreffen anteilig entsprechend dem Eintrittsdatum bewertet.

Änderungen des Mitgliedsstatus werden dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig nach einer angemessenen Ermessensprüfung unter Berücksichtigung eines persönlichen Gesprächsangebots.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich als aktive Mitgliedschaft, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich die passive Mitgliedschaft beantragt.

(7) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder können entsprechend der Regelungen in § 4 Absatz 6 dieser Satzung sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein. Entsprechend ist auch deren Stimmrecht geregelt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aberkannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder (sowohl aktive, als auch passive, ausgenommen Ehrenmitglieder) zahlen Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die Bestandteil der Vereinsordnung ist.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann durch diese geändert werden.

Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen dürfen nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen (z. B. für Ehrenmitglieder, auf begründeten Antrag oder in sozialen Härtefällen) und sind in der Beitragsordnung zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln soll.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahlen des Vorstandes sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Dem erweiterten Vorstand (auch „Vorstandschaft“) gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1,
- der Kassenwart (Kassier),
- der Schriftführer,
- ggf. weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen (z. B. Abteilungsleiter).

(4) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und kann mit Zustimmung des Vorstands organisatorische Aufgaben übernehmen. Die Aufgabenverteilung und interne Abläufe regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, wobei entweder der komplette Vorstand nach Abs. 1., oder aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Abs. 3 hinzugezogen werden müssen. Sollte dabei ein Gleichstand der Stimmen entstehen, entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Dem 1. Vorsitzenden steht die Verfügungsberechtigung bei Sondergeschäften über einen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag zu. Darüber ist dem Vorstand zu gegebener Zeit Rechenschaft abzulegen.

(7) In den Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres.
- c) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden binnen drei Monaten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage im Voraus in Textform (elektronisch) an alle Mitglieder.

Sowohl aktive als auch passive Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht steht jedoch ausschließlich den aktiven Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 6 zu.

Gäste dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Wortbeiträge von Gästen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form oder als Hybridveranstaltung stattfinden, sofern dies technisch möglich ist und in der Einladung angekündigt wird.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (nach Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist nach vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die neue Versammlung (nach Abs. 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften:

- Grandhotel Cosmopolis e.V. (Amtsgericht Augsburg, VR 201279)
- Lebenshof Hohenwart e.V. (Amtsgericht Augsburg, VR 202337)
- Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e.V. (Amtsgericht Augsburg, Registernummer: 692)

Die begünstigten Körperschaften haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zu verwenden.

Sollte eine oder mehrere dieser Körperschaften zu dem Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein, fällt deren Anteil des Vermögens zu gleichen Teilen an die verbleibenden genannten Körperschaften.

Sollte keine der genannten Körperschaften mehr existieren oder gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 10 Beschlussfassung

Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands auf Grund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Vereinsordnung

(1) Zur Regelung der laufenden Angelegenheiten des Vereins wird eine Vereinsordnung erlassen.

(2) Die Vereinsordnung enthält insbesondere Bestimmungen zu:

- Beitragsordnung, in der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festgelegt werden
- Haushalts- und Ausgabenregelung, in der geregelt wird innerhalb welcher Grenzen und Auflagen der Vorstand über finanzielle Mittel verfügen darf,
- Regelungen für regelmäßige Organisationstreffen ("AUXrunde"). Diese finden wenigstens monatlich statt,
- Datenschutzverordnung,
- Jugendordnung,
- Nutzungsordnung für Vereinsräume und -equipment,
- Veranstaltungsordnung, in der zur Durchführung von Veranstaltungen festgelegt werden, inklusive Verhaltensregeln, Regelungen für Eintrittspreise usw.

(3) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Sie wird von der Mitgliederversammlung und in der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann durch diese geändert werden.

§ 14 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 21.05.2025 errichtet.